

des Börsenvorstandes entsprechend erfolgt, an das Königliche Ministerium das Gesuch zu richten,
dass die Geschäfte in Spiritus und Rübel nicht mehr
als stempelsteuerpflichtig anzusehen werden.

Auch dieser Antrag findet einstimmige Genehmigung.
(Aus dem Bericht über die Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 12. November 1886.)

Korrespondenz der Altesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Redigirt von dem Syndikus der Korporation, Kreisger.-Dir. a. D. Beiser.

Zum Reichssteuelpflegez. e.

Nach einer von beteiligter Seite dem Altesten-Collegium gemachten Mittheilung ist die Frage vor Gericht durch Civilklage anhängig gemacht worden, ob ein Geschäft, durch welches 17 800蒲 Roggen schwimmend, von Odessa per Steamer Deta nach Hamburg zum Preise von 101 M. per 100 Kg. zufolge Londoner Roggen-Bedingungen gekauft wurden, als ein stempelpflichtiges Anschaffungsgechäft anzusehen ist? Es kam bei diesem Prozesse vornehmlich auf die Fragen an, ob die „Londoner Roggen-Bedingungen“ als Ullancen der Londoner Börse anzusehen sind, und ob an der Londoner Börse Termintpreise für Roggen, wie er bei dem oben bezeichneten Geschäft gehandelt worden ist, notirt werden?

Der den beklagten Steuerfiskus vertretende Provinzial-Steuer-Direktor hat dem Sachverwalter des, die Erstattung des unter Vorbehalt gezahlten Stempelbetragesfordernden Klägers die Nachricht zugehen lassen, dass er beabsichtige, den Kläger flaglos zu stellen, da auch er nach den angestellten Ermittlungen das Geschäft, für welches Kläger den eingeklagten Stempelbetrag entrichtet hat, nicht für abgabepflichtig halte. Der Provinzial-Steuer-Direktor hat dabei noch die Erklärung des Klägers darüber verlangt, dass dem in Rede stehenden Geschäfte andere Börsen-Ullancen, als die Roggen-Bedingungen nicht zu Grunde gelegt werden sind.

Rübenzuckersteuer.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 16. November 1886. III. 56.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zum Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni d. J., betr. die Besteuerung des Zuckers, will ich von der im Artikel II §. 3 Absatz 1 daselbst vorgeschriebenen Anzeigepflicht bis auf Weiteres die Inhaber derjenigen gewerblichen Betriebe befreien, welche aus unverarbeiteten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte in der Art herstellen, dass sie ohne maschinelle Einrichtungen mit Dampfbetrieb den aus den gekochten Rüben mittels gewöhnlicher Pressen gewonnenen Saft ohne Scheidung oder Reinigung desselben in offenen Kesseln einkochen, so dass derselbe dann als fertiges Fabrikat zum Betriebe gelangt.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“ schreibt im Fragekasten der Nro. 63:

Strafverfahren bei Betriebsstörung.

Ist die Steuerbehörde berechtigt, wegen Betriebsstörung in einer Brennerei das Strafverfahren einzuleiten?

Zur Orientierung über diese Frage veröffentlichten wir nachstehende Verfügung, welche an einen Brennereibesitzer, in dessen Brennerei sich mehrere Betriebsstörungen durch schlechtes Funktionieren der Wasserpumpe eingestellt hatten, ergangen ist.

Ober-Steuer-Kontrolle. T..., den 10. November 1886.

Nachdem in Ew. Wohlgeboren Brennerei am 21., 31. v. M. und am 9. d. M. Betriebsstörungen eingetreten sind, die in den beiden ersten Fällen auf die ungenügende Wasserbeschaffung, im letzteren auf das Defektwerden der Wasserpumpe

zurückzuführen sind, nehme ich Veranlassung, Euer Wohlgeboren ergebenst darauf aufmerksam zu machen, dass das Unbrauchbarwerden der Wasserpumpen und Leitungen, sofern das Wasser ohne unverhältnismäßige Zeit, Kraft und Kostenaufwand auf andere Weise oder aus grösseren Entfernungen herbeigeschafft werden kann, wie es bei Ihrer Brennerei tatsächlich der Fall ist, den betreffenden Bestimmungen gemäß weder zum Erlaß der Branntweinsteuer berechtigt noch die Abweichung von der Betriebsdeklaration rechtfertigt, vielmehr die Einleitung des Strafverfahrens zur Folge hat.

Zur Vermeidung von Weiterungen gebe ich deshalb Euer Wohlgeboren ergebenst anheim, alsbald und andauernd für die Beschaffung des zum Betriebe erforderlichen Wassers eventuell durch Anfuhr aus den nahen Teichen, sowie für den brauchbaren Zustand der Pumpen und sonstigen Betriebseinrichtungen Sorge tragen zu wollen

Der Königliche Ober-Steuer-Kontrolleur.
(Unterschrift.)

Wir bemerken dazu noch, dass Wassermangel — wie es in der Verfügung heißt — in keinem der beiden Fälle vorlag, sondern es war immer nur die Wasserpumpe, an der etwas defekt war. Auch hat es sich in den betreffenden Gesuchen immer nur um die Bewilligung einer Betriebsfristverlängerung, niemals um einen Erlaß der Branntweinsteuer gehandelt.

Uns ist eine gesetzliche Bestimmung, welche die Unterlage zu der oben mitgetheilten Verfügung bilden könnte, nicht bekannt, wir bitten daher unsere Leser, welche über die Frage informiert sind, dringend um freundliche Mittheilung, da diese Frage von allgemeiner Wichtigkeit für die Brennereibesitzer ist.

(Zeitschr. f. Spirit.-Ind.)

Die Redaktion dieses Blattes bemerkt dazu:

§. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (bezw. §§. 2 und 3 des Regulat. vom 1. Decbr. 1820) sagt:

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn derselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. der Steuerhebelle zu anmelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei anzuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 24 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 (bezw. §. 2 des Regul. vom 1. Decbr. 1820) sagt im 2. Absatz:

Außer den im §. 14 erwähnten Fällen (Bestimmung wegen Erlaß der Steuer bei unvermeidlicher Betriebsunterbrechung oder Unbrauchbarwerdens der Masche) kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes einmal im Monat dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 65 des oben cit. Gesetzes z. bestimmt:

Die Übertretung anderer, in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von einem bis zehn Thalern geahndet werden.

Hiernach kann in der That jede nicht unvermeidliche Abweichung vom deklarierten Betrieb bestraft werden und ist dies ja auch durchaus richtig, da sonst die oben im §. 10 angegebene Bestimmung, dass der Betriebsplan genau befolgt werden muss, einfach dadurch illusorisch gemacht werden könnte, dass irgend eine kleine Störung herbeigeführt würde.

Das Rescrit vom 26. Juni 1841 III. 9701 setzt nur die Fälle fest, welche als unvermeidliche Betriebsunter-